

MARKENRECHT/WETTBEWERBSRECHT

Made in Germany.

„Made in Germany“ gilt weltweit als Gütesiegel für Spitzenqualität. Kein Wunder, dass Unternehmen daran interessiert sind, dieses Label möglichst für ihre Produkte verwenden zu können. Dennoch: Was drauf steht, muss schon lange nicht (mehr) drin sein und weil dies so ist, entstehen immer wieder gewisse Irritationen darüber, was als „Made in Germany“ bezeichnet werden darf.

Die Beurteilung, ob die mit „Made in Germany“ gekennzeichneten Produkte auch aus dem Ort, der Gegend, dem Gebiet oder dem Land stammen, auf das mit der geografischen Herkunftsangabe verwiesen wird, kann unter Umständen Schwierigkeiten bereiten, wenn die geografische Herkunftsangabe (nur) auf einen Teil des Produkts oder des Produktionsprozesses zutrifft.

Die Rechtsprechung hat zur Beurteilung des Aussagegehalts der Herkunftsangabe wie "Made in Germany" in der Vergangenheit verschiedene Kriterien entwickelt, die auch im Schrifttum herangezogen werden. Maßgeblich ist danach die Verkehrsauffassung aus der Sicht des Verbrauchers, nach der letztlich zu beurteilen ist, ob die Anforderungen an das Produkt nur einzelne Produktionsschritte oder aber sämtliche Vorgänge von der Erzeugung, über die Herstellung bis hin zur Verbreitung umfasst.

Der Verkehr kennt inzwischen das Phänomen der internationalen Arbeitsteilung und erwartet deshalb im Allgemeinen nicht (mehr), dass alle Produktionsvorgänge am selben Ort stattfinden. Er weiß allerdings nicht nur auch, sondern legt auch besonderen Wert darauf, dass industriell gefertigte Erzeugnisse ihre Qualität und charakteristischen Eigenschaften in aller Regel allein oder jedenfalls ganz überwiegend der Güte und Art ihrer Verarbeitung verdanken. Bei einem Industrieprodukt bezieht der Verkehr deshalb eine Herkunftsangabe grundsätzlich auf denjenigen Ort der Herstellung der Ware, an dem das Industrieerzeugnis seine für die Verkehrsvorstellung maßgebende Qualität und charakteristischen Eigenschaften erhält.

Es ist daher für die Richtigkeit der Angabe "Made in Germany" nach Auffassung der Rechtsprechung wie der Literatur notwendig, zugleich aber auch genügend, dass diejenigen Leistungen, durch die das zu produzierende Industrieerzeugnis seine aus der Sicht des Verkehrs im Vordergrund stehenden qualitätsrelevanten

Bestandteile oder wesentlichen produktspezifischen Eigenschaften erhält, in Deutschland erbracht worden sind (BGH WRP 2014, 1082 Rn. 15 - Schmiedekolben "Made in Germany").

Nach der Rechtsprechung ist es in Übereinstimmung mit der Literatur für die Bezeichnung "Made in Germany" nicht erforderlich, dass die Ware zu 100 %, vom gedanklichen Entwurf bis zur endgültigen Fertigstellung, in Deutschland produziert wird. Notwendig und zugleich ausreichend ist vielmehr, dass der zentrale Produktionsvorgang, bei dem die Ware ihre aus Verkehrssicht wesentlichen Bestandteile oder bestimmenden Eigenschaften erhält, im Inland stattfindet bzw. auf einer deutschen Leistung beruht.

Neben diesem qualitativen Beurteilungskriterium wird teilweise auch quantitativ auf den Wertschöpfungsanteil abgestellt und angeregt, Art. 24 der Verordnung (EWG) 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften zum zollrechtlichen Ursprung einer in mehreren Ländern hergestellten Ware heranzuziehen, wonach Ursprungsland dasjenige Land ist, in dem die Ware der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist. Teilweise wird auch der Anteil der im jeweiligen Land erfolgenden Wertschöpfung berücksichtigt. Solchen Maßstäben kann jedoch keine entscheidende Bedeutung für den Irreführungscharakter der Angabe "Made in Germany" zukommen, weil auf das Begriffsverständnis der angesprochenen Verkehrskreise abzustellen ist. Die vorgenannten Kriterien sind deshalb in der Rechtsprechung nicht als ausschlaggebend erachtet worden.

Diese Beurteilungsgrundsätze werden auch als maßgeblich im wettbewerbsrechtlichen Schrifttum angesehen. So setzt zum Beispiel die Bezeichnung von Produkten als „deutsche Ware“ oder „Deutsche Erzeugnisse“ nicht voraus, dass diese von einem deutschen Unternehmen produziert wurden, das in persönlicher Hinsicht nach früheren Maßstäben als deutsches Unternehmen bezeichnet werden konnte. Es genügt vielmehr auch in wettbewerblicher Hinsicht, dass der maßgebliche Herstellungsvorgang, bei dem die Ware wesentliche Teile und bestimmende Eigenschaften erhält, in Deutschland stattgefunden hat, um eine Irreführung des Verbrauchers im Sinne des § 5 UWG auszuschließen.

Etwas anderes gilt hingegen, wenn zahlreiche wesentliche Teile eines Geräts aus dem Ausland kommen und die Leistungen, die in Deutschland erbracht worden sind, nicht für die Eigenschaften der Ware ausschlaggebend sind, wie zum Beispiel lediglich die Verpackung und Versiegelung oder die chargenmäßige Kontrolle der Ware in Deutschland (BGH I ZR 16/14 – Kondome).

Vereinzelt wird die Angabe "Made in Germany" wegen der damit regelmäßig verbundenen Verkehrserwartungen an die Qualität und Zuverlässigkeit des beworbenen Produkts (BGH GRUR 1974, 665, 666 - Germany) als Garantie für die Einhaltung deutscher Qualitätsstandards, etwa durch die Gewährleistung von Qualitätssicherungsmechanismen oder deutschen Produktsicherheitsvorschriften, angesehen. Eine solche Deutung entfernt sich nach Auffassung der Rechtsprechung vom Wortsinn der Wendung "Made in ...", die vom Verkehr als geläufiger Anglizismus für "hergestellt in ..." verstanden wird und üblicherweise auf den Fertigungsprozess in Deutschland hinweist (BGH I ZR 16/14 - Kondome).

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. DENKRAUM kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst. Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827

Email ... fuerst@philippfuerst.de